



**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]  
Direktor der Abteilung Ressourcen  
Europäische Chemikalienagentur (ECHA)  
Annankatu 18  
00100 Helsinki  
FINNLAND

Brüssel, den 15. März 2018  
WW/ALS/sn/D(2018)0602 C 2015-1029  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme zur Vorabkontrolle des Whistleblowing-Verfahrens der ECHA (Fall 2015-1029)**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr [...],

am 19. November 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der ECHA eine Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Verfahren zur Meldung von Missständen („Whistleblowing“) bei der Europäischen Chemikalienagentur („ECHA“) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> („Verordnung“).<sup>2</sup>

Der EDSB hat Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen („Leitlinien“) herausgegeben.<sup>3</sup> Daher wird in der Darstellung des Sachverhalts und in der rechtlichen Analyse nur auf die Aspekte eingegangen, die von den Leitlinien abweichen oder anderweitig verbesserungswürdig sind. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen. Der Fall war bis zum Eingang der Antwort der ECHA auf Fragen zu Sicherheitsmaßnahmen ausgesetzt. Am 29. Januar 2018 teilten wir der ECHA per E-Mail mit, dass wir im Sinne einer Erledigung des Falls in die Stellungnahme eine Empfehlung bezüglich der Sicherheit dieser Verarbeitung aufnehmen werden.

<sup>3</sup> Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen, verfügbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-07-18\\_whistleblowing\\_guidelines\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-07-18_whistleblowing_guidelines_de.pdf)

EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Verfahren zur Meldung von Missständen bei der ECHA anzuwenden sind.

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme sind Empfehlungen und Hinweise des EDSB fett hervorgehoben.

## **Beschreibung und Bewertung**

### 1. Fallweise Übermittlung von Informationen

Verfahren zur Meldung von Missständen sollen sichere Kanäle für jeden bereitstellen, der Kenntnis von möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen schweren Missständen und Unregelmäßigkeiten erlangt und diese meldet. In den internen Verfahren der ECHA heißt es unter Punkt 2 zu internen Meldungen von Missständen, dass der Empfänger der Informationen verpflichtet ist, die erhaltenen Informationen unverzüglich an OLAF zu übermitteln. Weiter wird dort erwähnt, dass der betreffende Bedienstete zwar zwischen verschiedenen Kanälen für die Meldung wählen kann, dass aber die Informationen letztendlich innerhalb kurzer Zeit bei OLAF eingehen sollten.

In Anbetracht dessen weist der EDSB darauf hin, dass OLAF die für die Untersuchung von Betrug zu Lasten des EU-Haushalts und von mutmaßlichen schweren Verfehlungen zuständige Stelle ist. Da das Whistleblowing-Verfahren nicht nur zur Aufdeckung potenziellen Betrugs angewandt wird, besteht die Möglichkeit, dass die ECHA Informationen erhält, die nicht in den Zuständigkeitsbereich von OLAF fallen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen übermittelt werden, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. **Die ECHA sollte daher fallweise prüfen, ob die Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener Informationen an OLAF erfüllt sind und die internen Verfahren entsprechend ändern.**

### 2. Gewährleistung der Vertraulichkeit aller an einer Meldung von Missständen beteiligten Personen

Der EDSB begrüßt, dass die ECHA den Schutz der Identität des Hinweisgebers gewährleistet, **erinnert die ECHA jedoch daran, dass die beschuldigte Person genauso zu schützen ist wie der Hinweisgeber.** Grund hierfür ist die mögliche Gefahr einer Stigmatisierung und Viktimisierung dieser Person innerhalb der Organisation, der sie angehört. Die Beschuldigten sind derartigen Risiken bereits ausgesetzt, bevor sie überhaupt wissen, dass Beschuldigungen gegen sie erhoben werden und dass die behaupteten Sachverhalte daraufhin untersucht wurden, ob sie der Wahrheit entsprechen.

### 3. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

\* \*  
\*

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die ECHA dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2015-1029 abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

**(gezeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, ECHA